

**CUMÜN DA SCUOL**



**Feuerwehrverordnung**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

	Artikel
<b>I. Allgemeines</b>	
Gegenstand	1
<b>II. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe</b>	
Feuerwehrpflicht	2
Ersatzabgabe	3
<b>III. Organisation der Feuerwehr</b>	
Gliederung der Feuerwehr	4
Feuerwehrkommando	5
Feuerwehrkommandant	6
Vizekommandant	7
Ausbildungsoffizier	8
Abteilungschefs / Offiziere	9
Fourier	10
Materialchef	11
Gruppenführer	12
Gemeindepersonal	13
<b>IV. Allgemeine Vorschriften</b>	
Pflichten des Kaders	14
Verbote	15
Disziplinarmaßnahmen	16
Persönliche Ausrüstung	17
Korpsmaterial	18
<b>V. Übungs- und Einsatzdienst</b>	
Übungsdienst	19
Anforderung von Hilfe	20
Auswärtige Hilfeleistung	21
Einsatzkommando	22

## **VI. Besoldung und Spesen**

Jahrespauschalen	23
Übungsdienst	24
Aktivdienst (Ernsteinsätze)	25
Wochenend- und Feiertagspikett	26
Ausbildungskurse	27
Ausserdienstliche Funktionen	28
Weitere Spesenvergütungen	29

## **VII. Strafen und Bussen**

Bussen	30
Entschuldigungen	31

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	32
---------------	----

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

# **I. Allgemeines**

## **Art. 1 Gegenstand**

- 1 Diese Verordnung regelt – gestützt auf Art. 21 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Scuol – die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und das Besoldungswesen.

# **II. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe**

## **Art. 2 Feuerwehrpflicht**

- 1 Die Feuerwehrpflicht endet am Schluss des Jahres, in welchem der Pflichtige das 45. Altersjahr erfüllt.

## **Art. 3 Ersatzabgabe\***

- 1 Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 500 Franken, für Personen in Erstausbildung 50 Franken im Jahr. Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe.
- 2 Zu- oder Wegzuger zahlen die Feuerwehersatzabgabe pro rata gemäss ihrer Wohnsitzdauer.

### **III. Organisation der Feuerwehr**

#### **Art. 4 Gliederung der Feuerwehr**

- 1 Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando und Abteilungen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und besetzt.
- 2 Zu den Kaderchargen gehören der Feuerwehrkommandant, der Vizekommandant, die Offiziere, der Ausbildungsoffizier sowie der Fourier, der Gruppenführer und der Materialchef.

#### **Art. 5 Feuerwehrkommando**

- 1 Das Feuerwehrkommando unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben.

#### **Art. 6 Feuerwehrkommandant**

- 1 Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der Feuerwehr
  - b) die Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
  - c) die Oberaufsicht über Personal und Material
  - d) die Meldung von Krankheiten und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie die allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
  - e) die laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
  - f) das Erstellen des Jahresübungsplans
  - g) die Vertretung der Feuerwehr nach aussen
  - h) der Entscheid über Entschuldigungen (Art. 25)
  - i) die Berichterstattung bei Schadenfällen an die Feuerwehrkommission und an die Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
  - j) die Mitwirkung im Gemeindeführungsstab

## **Art. 7 Vizekommandant**

- 1 Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

## **Art. 8 Ausbildungsoffizier**

- 1 Der Ausbildungsoffizier ist für die Organisation rund um die Ausbildung zuständig. Er
  - a) ist für die Ausbildung während des Jahres verantwortlich
  - b) erstellt das Jahresprogramm in Absprache mit dem Kommandanten
  - c) legt zusammen mit dem Kommandanten die Ausbildungsschwerpunkte fest
  - d) ist zusammen mit dem Kommandanten und dem Vizekommandanten für die Ausbildung des Kadets verantwortlich; die Spezialausbildung (Atenschutz, TLF etc.) kann an Spezialisten delegiert werden.
  - e) beurteilt die Übungen
- 2 Sein Stellvertreter ist der Kommandant oder der Vizekommandant.

## **Art. 9 Abteilungschefs / Offiziere**

- 1 Die Abteilungschefs bzw. Offiziere haben folgende Aufgaben:
  - a) die Führung ihrer Abteilungen
  - b) die Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwerpunkt
  - c) die Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadensfall sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
  - d) die Kontrolle der Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

## **Art. 10 Fourier**

- 1 Der Fourier besorgt
  - a) die Führung der Mannschafts- und Präsenzkontrolle
  - b) die Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
  - c) die Sold- und Bussenadministration

## **Art. 11 Materialchef**

- 1 Der Materialchef besorgt
  - a) die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
  - b) die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
  - c) eine jährliche Inventur
  - d) die Kontrolle über die Reparaturarbeiten
  - e) die Führung der Unterhaltsgruppe

## **Art. 12 Gruppenführer**

- 1 Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

## **Art. 13 Gemeindepersonal**

- 1 Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.
- 2 Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadensfällen vor Ort beim Feuerwehrkommandanten zu melden.

## **IV. Allgemeine Vorschriften**

### **Art. 14 Pflichten des Kaders**

- 1 Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Dienstgrad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

### **Art. 15 Verbote**

- 1 Verboten ist
  - a) das Entfernen von Gegenständen während des Einsatzes ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
  - b) das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
  - c) das Rauchen und der Alkoholgenuss während des Dienstes
  - d) das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
  - e) die Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Feuerwehrkommandos für private Zwecke

### **Art. 16 Disziplarmassnahmen**

- 1 Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

## **Art. 17 Persönliche Ausrüstung**

- 1 Jede Person haftet für die gefasste Ausrüstung. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialwart abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

## **Art. 18 Korpsmaterial**

- 1 Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

# **V. Übungs- und Einsatzdienst**

## **Art. 19 Übungsdienst**

- 1 Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

## **Art. 20 Anforderung von Hilfe**

- 1 Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.
- 2 Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

## Art. 21 Auswärtige Hilfeleistung

- 1 Bei der Anforderung von Hilfe aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.
- 2 Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Allfällige Kosten können der um Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

## Art. 22 Einsatzkommando

- 1 Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei Verhinderung die Stellvertreter, das Kommando. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

## VI. Besoldung und Spesen

### Art. 23 Jahrespauschalen\*

- 1 Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und in dieser Verordnung umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und die Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

	<u>Betrag in Franken</u>
a) Feuerwehrkommandant	4 000
b) Vizekommandant	3 000
Ausbildungsoffizier	1 500
c) Offiziere	750
Material Chef	30 l'ura
d) Fourier	500
e) Gruppenführer	500

## **Art. 24 Übungsdienst\***

1 Der Übungsdienst wird gemäss folgender Tabelle entschädigt:

<b>Korps</b>	<u>Betrag in Franken pro Übung</u>
Sold	25

<b>Kader</b>	<u>Betrag in Franken pro Übung</u>
Sold	30

2 Die Hin- und Rückfahrt ist Sache jedes Einzelnen und wird nicht entschädigt.

## **Art. 25 Aktivdienst (Ernsteinsätze)**

1 Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt. Der Ansatz beträgt 30 Franken pro Stunde.

## **Art. 26 Feiertags- und Wochenendpikett\***

1 Die Offiziere werden für den Feiertags- und Wochenendpikettdienst mit 75 Franken pro Tag und 150 Franken pro Wochenende entschädigt.

## **Art. 27 Ausbildungskurse\***

1 Der Besuch von Ausbildungskursen (Kurse für Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird mit 50 Franken für die Erstausbildung und mit 250 Franken für den Kurs entschädigt.

## **Art. 28 Ausserdienstliche Funktionen\***

1 Für ausserdienstliche Funktionen inklusive Wartung und Pflege der Maschinen und Geräte mit Ausnahme der Fahrzeugwartung erhalten

die alle einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in der Höhe von 30 Franken pro Stunde.

- 2 Sitzungen werden mit 60 Franken entschädigt. Die Entschädigung für die Protokollierung beträgt 40 Franken.

### **Art. 29 Weitere Vergütungen und Spesen**

- 1 Weitere Vergütungen und die Rückerstattung von Spesen richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde.

## **VII. Strafen und Bussen**

### **Art. 30 Bussen**

- 1 Übertretungen werden wie folgt gebüsst:

	<u>Betrag in Franken</u>
a) Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen	40
b) Disziplinwidriges Verhalten und zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis	50
c) Nichtbefolgen von Aufgeboten für Kurse, WBT etc.	150

- 2 Bei verspätetem Erscheinen (über 10 Min. = Abwesenheit) wird kein Sold ausbezahlt.

- 3 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen die Feuerwehr-Ersatzabgabe erhoben.

### **Art. 31 Entschuldigungen**

- 1 Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind dem Feuerwehrkommandanten innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

- 2 Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:
  - a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
  - b) schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
  - c) Todesfall in der Familie
  - d) Militär- oder Zivilschutzdienst

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Inkrafttreten**

- 1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindevorstand hat diese Verordnung am 4. Mai 2015 angenommen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES**

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

Christian Fanzun

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 5. Dezember 2022 eine Anpassung dieser Verordnung angenommen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

**IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindevorstand:

Aita Zanetti

Andri Florineth

---

Der Gemeindevorstand hat am 13. Oktober 2025 eine Anpassung dieser Verordnung angenommen, die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

**IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES**

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindevorstand:

Aita Zanetti

Karin Stecher

## Anhang 1: Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Anlass
Art. 23 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	Teilrevision
Art. 24 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	Teilrevision
Art. 26 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	Teilrevision
Art. 27 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	Teilrevision
Art. 28 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	Teilrevision
Art. 28 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	neu	Teilrevision
Art. 3 Abs. 1	13.10.2025	01.01.2026	Geändert	Teilrevision